

3.2.1
Die Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidungen kann auf unterschiedliche Art beendet werden •

Erstens durch die Aufhebung der Entscheidung. Einzelentscheidungen, die einen verpflichtenden Rechtscharakter haben, können in der Regel jederzeit aufgehoben werden. Berechtigende Entscheidungen dürfen nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden. Solche liegen vor, wenn dem entscheidungsberechtigten Organ erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen einer beantragten Genehmigung geführt hätten, oder wenn der berechtigte Bürger eine mit der Entscheidung verbundene Auflage nicht erfüllt. Will ein Organ des Staatsapparates aus gesellschaftlichem Interesse eine berechtigende Entscheidung aufheben, ohne daß der Adressat den Grund der Aufhebung zu vertreten hat, so hat dies im Einvernehmen mit dem Adressaten zu geschehen. Bereits erfolgte Aufwendungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu ersetzen (vgl. Kap. 7).

Zweitem kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch Widerruf beendet werden. Der Widerruf ist die Beendigung der Rechtswirksamkeit einer fehlerfreien berechtigenden Entscheidung durch das staatliche Organ.

Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

- in einer speziellen Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde, ein Widerrufsgrund enthalten ist,
- in der Entscheidung ein rechtlich zulässiger Widerrufsvorbehalt festgelegt war.

Drittens kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch die Aussetzung unterbrochen werden. Diese trägt nur vorläufigen Charakter, d. h., die Entscheidung hat vorübergehend keine Rechtswirkung. Nach Aufhebung der Aussetzung wird sie wieder rechtswirksam. Eine Genehmigung kann z. B. so lange ausgesetzt werden, bis eine damit verbundene Auflage erfüllt ist.

Viertens kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch Erlöschen enden. Die Beendigung erfolgt hier durch den Eintritt eines Ereignisses; die Entscheidung muß nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Solche Ereignisse sind z. B. der Ablauf einer Frist oder Verzicht des Berechtigten.

Die Gewerbe genehmigung erlischt z. B. bei Niditaufnahme der Gewerbetätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung. Eine Sammiungsgenehmigung endet mit dem Ablauf der festgelegten Frist. Die Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes endet durch den Verzicht des Berechtigten oder wenn mit dem Bauen nicht innerhalb eines Jahres begonnen wurde, sofern nicht andere Termine festgelegt sind.

6.8. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Rationalisierung von Entscheidungsprozessen

6.8.1. Aufgaben der Organe des Staatsapparates bei der Rationalisierung

Die Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse wie auch die Organisation und Kontrolle der Durchführung der Entscheidungen durch die Organe des Staatsapparates sind aufs engste damit verbunden, eine wissenschaftlich begründete und